





DIE AUSLÄNDERRECHTLICHEN MITWIRKUNGSPFLICHTEN – ZUMUTBARKEIT UND SANKTIONEN?

ZUSAMMENSTELLUNG FÜR DAS NAF-TREFFEN

Schwerin, 17. Oktober 2017

© Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.









INHALT



Mitwirkungspflichten

- im Asylverfahren
 - Gesetzliche Grundlagen
 - Absichten des Gesetzgebers
- Nach dem Asylverfahren, mit Aufenthalt, mit Duldung
 - Passbeschaffung ja oder nein?
 - Reiseausweis
 - Höchstrichterliche Urteile
 - Sanktionsmöglichkeiten für Geduldete
- Fazit



IM LAUFENDEN VERFAHREN



Welche Aufenthalte betrifft das?

- Ankunftsnachweis
- Aufenthaltsgestattung
- § 25, 2 2. Alternative AufenthG
- § 25, 3 AufenthG
- Familiäre AE, wenn sie einen Asylantrag gestellt haben



§ 15 ASYLG



Der Wortlaut: https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg 1992/__15.html

Wozu sind Asylsuchende laut Gesetz verpflichtet?

- Absatz 2, Nr. 4: Überlassung / Vorlage / Aushändigung des Passes oder Passerssatzes: Unbedingt bescheinigen lassen! Kopien des Papiers verlangen: § 21 (4) AsylG.
- Absatz 2 Nr. 5: Überlassung / Vorlage / Aushändigung aller erforderlichen Urkunden und sonstiger Unterlagen, die in ihrem Besitz sind. Und auch hier: § 21 (4) AsylG.
- Absatz 2, Nr. 6: Bei Nichtbesitz eines gültigen Pass(-ersatzes): Mitwirkung an der Beschaffung eines Identitätspapiers sowie Überlassung /Vorlage/Aushändigung aller <u>Datenträger</u> auf Verlangen, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können.



§ 15 ABS. 2, NR. 6 ASYLG



§ 15 Absatz 2, Nr. 6 AsylG: Bei Nichtbesitz eines gültigen Pass(-ersatzes):

- Beschaffung von Identitätspapieren während des laufenden Asylverfahrens regelmäßig nicht zumutbar.
- → Gilt insbesondere für Kontaktaufnahme mit Behörden des HKL durch den Asylantragstellenden oder Verwandte /Bekannte
- → Nachsenden von zurückgelassenen Dokumenten?
- → Gilt auch für subsidiär Geschützte, die Klage auf GFK-Schutz eingereicht haben und Personen mit familiärer AE, die einen Asylantrag gestellt haben.
- Sanktionen wie Beschäftigungsverbote oder Leistungskürzungen sind nicht haltbar.



ABSICHT / KOMMENTAR



BT-Drs. 18/13329 vom 16.08.2017

"Die Ablehnung einer Beschäftigungserlaubnis allein aufgrund der Nichtvorlage eines Passes wäre nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich ermessensfehlerhaft."



ABSICHT / KOMMENTAR



BT-Drs. 18/13329 vom 16.08.2017

"Die Bundesregierung geht davon aus, dass den Ausländerbehörden die Rechtslage zur Mitwirkungspflicht bekannt ist und dass Asylsuchende während des laufenden Asylverfahrens nicht zur Passbeschaffung an ihre Heimatbotschaften verwiesen werden dürfen."



§ 15 ABS. 2 NR. 4-5 ASYLG



- Leistungskürzungen nach § 1a Abs. 5 Nr. 1 und 2 AsylbLG sind europarechts- und verfassungswidrig:
 - Art. 20 der Aufnahmerichtlinie enthält eine abschließende Liste von Tatbeständen für Leistungskürzungen; Nichtvorlage des Passes zählt z.B. nicht dazu.
 - BVerfG, Urteil vom 18.07.2012: Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.
- Behördlicher Nachweis des Besitzes eines Passes bzw. der genannten Unterlagen?



NACH DEM VERFAHREN



Welche Aufenthalte betrifft das?

- § 25, 1 AufenthG: Anerkannte nach GG
- § 25, 2 1. Alternative: Schutz nach GFK
- § 25, 2 2. Alternative AufenthG: Subsidiärer Schutz EU
- § 25, 3 AufenthG: Nationaler Abschiebeschutz
- § 60a AufenthG: Duldung verschiedene Varianten



§ 48 AUFENTHG



Ausweisrechtliche Pflichten:

Im Wortlaut: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg 2004/ 48.html

- Absatz 1: Überlassung / Vorlage / Aushändigung des Passes oder Passersatzes
- Absatz 3: Bei Nichtbesitz eines gültigen Pass(-ersatz)es: Mitwirkung an der Beschaffung eines Identitätspapiers sowie Überlassung / Vorlage / Aushändigung aller Datenträger auf Verlagen, die für die Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit oder für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können.



§ 3 AUFENTHG



§ 3 Passpflicht

- (1) Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind. Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2).
- (2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten Ausnahmen von der Passpflicht zulassen.



§ 5 AUFENTHG



Im Wortlaut: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg 2004/ 5.html

§ 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

- (1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass
- ... [Aufzählung]...
- 4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

• • •

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 oder § 25 Absatz 1 bis 3 **ist** von der Anwendung der Absätze 1 und 2 **abzusehen.**



PASSBESCHAFFUNG



Passbeschaffung – ja oder nein?

- Für Personen mit AE gem. § 25 Absatz 1-3:
- → Für die Erteilung und Verlängerung der AE ist weder die Vorlage eines Nationalpasses noch die Erfüllung der Mitwirkungspflichten nach § 48 AufenthG erforderlich.
- → § 5 (3) S.1 i.V. mit <u>§ 8 (1) AufenthG</u>
- → Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung.



PASSBESCHAFFUNG



Passbeschaffung – ja oder nein?

- Für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge gilt:
- → Passbeschaffung ist grundsätzlich unzumutbar.
- → Achtung: § 72 AsylG (1) Nr. 1: Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft!



PASSBESCHAFFUNG



Passbeschaffung für subsidiär und national Geschützte

- ABH hat AE als Ausweisersatz zu erteilen.
- § 48 (4) AufenthG: Wird nach § 5 Abs. 3 oder § 33
 (Geburt eines Kindes) von der Erfüllung der Passpflicht (§ 3 Abs. 1) abgesehen, wird ein Ausweisersatz ausgestellt.

 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.
- Die Passpflicht bleibt bestehen, der Ausländer hat Maßnahmen (Durchsuchung) zu dulden.
- Passbeschaffung ist nicht per se unzumutbar.
- Keine rechtlich haltbaren Sanktionsmöglichkeiten bei Pflichtverstoß, siehe Absatz 4.
- ABER: Reiseausweis???



REISEAUSWEIS



- Für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge: blauer Pass/Reiseausweis
- für subsidiär und national Geschützte: grauer Reiseausweis
- Reiseausweis wird nur erteilt, wenn Passbeschaffung unzumutbar i.S.d. § 5 AufenthV ist
- Als zumutbar gelten u.a.:
 - Botschaft anschreiben / dort vorsprechen
 - festgelegte Gebühren zahlen
 - Registrierung im HKL/Beauftragung VertrauensRA
 - Kopftuch für die Lichtbilder anlegen
 - Wehrdienst / "Freikauf"
 - Unterzeichnung Freiwilligkeits-/ Ehrenerklärung



REISEAUSWEIS



Bevor die Ausländerbehörde einen grauen Reiseausweis ausstellt, prüft sie jedoch,

- ob die Reise überhaupt erforderlich ist, und
- ob alles getan wurde, um einen Heimatpass zu bekommen.
- z.B. ob die Auslandsvertretung den Pass aus Gründen verweigert, die der Ausländer nicht zu verantworten hat (z. B. aufgrund der Volkszugehörigkeit).
- ob die Auslandsvertretung unzumutbare Bedingungen für eine Passerteilung stellt (z. B. Schmiergeldzahlungen erwartet),
- ob Angehörige im Heimatland gefährdet werden könnten (muss belegt werden)





MITWIRKUNGSPFLICHT



Freiwilligkeits-/Ehrenerklärungen 1:

BVerwG, Urteil v. 10.11.2009, 1 C 19.08

"Die Abgabe kann weder rechtlich erzwungen noch gegen den Willen des Ausländers durchgesetzt werden; an die verweigerte Abgabe können deshalb auch keine strafrechtlichen Sanktionen geknüpft werden.

Auch wenn die Erklärung nicht erzwungen werden kann, so wird die Weigerung, sie abzugeben, vom Aufenthaltsrecht allerdings nicht honoriert. (...) Die Abgabe der "Freiwilligkeitserklärung" ist den Klägern daher zuzumuten. Damit haben sie die Unmöglichkeit ihrer Ausreise zu vertreten."



MITWIRKUNGSPFLICHT



Freiwilligkeits-/Ehrenerklärungen 2:

BSG, Urteil v. 30.10.2013, B 7 AY 7/12 R

"Auch die Weigerung, die "Ehrenklärung" zu unterschreiben erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 1a Nr. 2 AsylbLG. (…)

Diese Erklärung kann indes von niemandem verlangt werden, der den entsprechenden Willen nicht besitzt; ansonsten wäre er zum Lügen gezwungen. (...) Ein gegenteiliger Wille kann von ihr auch nicht verlangt werden; der Wille als solcher ist staatlich nicht beeinflussbar."



MITWIRKUNGSPFLICHT



Freiwilligkeits-/Ehrenerklärungen 2:

BSG, Urteil v. 30.10.2013, B 7 AY 7/12 R

"Eine andere Frage ist, ob von dem Betroffenen trotz eines entgegenstehenden Willens bestimmte Handlungen abverlangt werden können. **Der Zwang**, dies auch zu wollen, **entspräche einem dem GG fremden totalitären Staatsverständnis.**

Für eine andere Auslegung der von der Klägerin abverlangten Erklärungen, etwa in dem Sinne "ich bin vollziehbar ausreisepflichtig und kann deshalb abgeschoben werden, wenn ich nicht ohne Zwang ausreise", bestehen keine Anhaltspunkte (so in einem anderen Kontext BVerwGE 135, 219 ff)."



WAS IST UNZUMUTBAR?



Als unzumutbar kann im Einzelfall gelten:

- Angst vor Gefährdung von Verwandten im HKL
- ernsthafter Schaden geht bei sub. Geschützten von staatlichen Akteur*innen aus
- Registrierung im HKL z.B. bei Familien mit minderjährigen Kindern, UMF, oder bei drohendem Verlust der Ausbildung / Arbeitsstelle
- Wehrdienst / "Freikauf"
- Abgabe von Erklärungen die mit dt. Recht nicht in Einklang stehen (vgl. § 49 Abs. 2 AufenthG)



GEDULDETE



Sanktionsmöglichkeiten für Menschen mit Duldung

- Für "ausreisepflichtige Ausländer*innen" gelten die §§ 3 und 48 Abs. 3 AufenthG vollumfänglich
- Beschäftigungsverbote nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG nur bei Unterlassung zumutbarer Nicht-Mitwirkung → muss ursächlicher Duldungsgrund sein
- Leistungskürzungen: Nicht-Unterzeichnung der Freiwilligkeitsklärung nicht haltbar (BSG, Urteil v. 30.10.2013, B 7 AY 7/12 R)
- Kürzung bei Nichtmitwirkung Passbeschaffung laut BSG verfassungskonform (BSG, 12.05.2017 - B 7 AY 1/16 R):
 Verknüpfung des Leistungs- mit dem Ausländerrecht ist bei bestehender Ausreisepflicht nicht zu beanstanden.



GEDULDETE



Sanktionsmöglichkeiten für Menschen mit Duldung

- Residenzpflicht gem. § 61 Abs. 1c AufenthG
- → Art. 7 III RFRL: Meldepflicht bei "Fluchtgefahr"
- → Aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/12415):

"Damit sollen gerade Ausländer, die über Identität täuschen / die bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht ausreichend mitwirken, enger an den Bezirk der ABH gebunden werden, um ggf. sicherzustellen, dass sie für etwaige erforderliche Mitwirkungshandlungen leichter erreichbar sind und um ein mögliches Untertauchen zu erschweren.".



FAZIT



- Personen im Asylverfahren, Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen ist Passbeschaffung nicht zumutbar, somit sind auch Sanktionen nicht haltbar!
- Für subsidiär und national Geschützte sowie für Menschen mit Duldung könnten Zumutbarkeitskriterien per Erlasslage hilfreich sein – z.B. Anerkennung der faktischen Unmöglichkeit (bspw. für im Iran geborene Afghan*innen), etc.
- Identitätsklärung vs. Passbeschaffung ?!
- Verfassungs-, europarechts- und völkerrechtswidrige Leistungskürzungen sowie Beschäftigungsverbote gehören abgeschafft!



ARBEITSHILFEN

GGUA:









sichten-und-arbeitshilfen/

http://www.einwanderer.net/ueber



Materialien des Flüchtlingsrat
MV e.V. und nützliche Links:
http://www.fluechtlingsrat-mv.de/downloadslinks/downloads/



DANKE!



"Nichts ist schwerer und erfordert mehr Charakter, als sich in offenem Gegensatz zu seiner Zeit zu befinden und zu sagen: Nein!"

Kurt Tucholsky











Ulrike Seemann-Katz Flüchtlingsrat MV e.V.

Goethestr. 75 19053 Schwerin

Tel. 0385 – 581 57 90

naf@fluechtlingsrat-mv.de





Das Projekt NAFplus wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

